

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 21

Sonnabend den 15. März.

1913

Einundsechzigster Jahrgang.

E r s c h e i n t
jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen
kaiserlichen Postanstalten.



I n s e r a t e
werden für Kreiseingesessene mit 10 Pf. und
für Auswärtige mit 20 Pf. die einspaltige
Korpuszeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Ämtlicher Teil.

Maul- und Klauenseuche.

Da die Gefahr der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche durch ausländische Arbeiter auch für dieses Jahr besteht, mache ich auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 25. März 1911 — Kreisblatt Nr. 25 — betreffend die Desinfektion ausländischer Arbeiter erneut aufmerksam.

Es liegt im eigensten Interesse der landwirtschaftlichen Arbeitgeber, daß die Kleidung und Schuhwerk pp. der Saisonarbeiter sofort nach ihrem Eintreffen vor Betreten der Arbeitsstätte einer gründlichen Reinigung und Desinfektion unterzogen wird.

Die Desinfektion ist am zweckmäßigsten in der Weise vorzunehmen, daß zunächst Hände und Füße der Arbeiter mit warmem Seifenwasser gründlich zu waschen sind. Sodann ist das Schuhwerk nach gründlicher Säuberung mit einer desinfizierenden Flüssigkeit — 3%iger Bacillo Lösung, 3%iger Lysol- oder 3%iger Creosinlösung oder mit einer wesentlich billigeren 3%igen Lösung von Liquor Cresolsaponatus zu waschen. Die Kleidungsstücke, vornehmlich die eigentlichen Arbeitskleider, die von den Saisonarbeitern außer ihrem Reiseanlege mitgeführt werden, sind auszuklopfen und mit einer der genannten 3%igen Desinfektionsflüssigkeit abzubürsten. Alle diese Desinfektionsmittel haben allerdings den Nachteil, daß sie einen starken Geruch verbreiten und beim Gebrauch eine klebrige Schicht zurücklassen, die auf Kleidern Flecken hervorruft.

Diese Nachteile fehlen bei der als Desinfektionsmittel besonders wirksameren Sublimatlösung 1 : 1000; nur ist wegen der starken Giftigkeit des Sublimats beim Gebrauch größte Vorsicht geboten.

Für leinene Kleidungsstücke genügt Waschen in heißem Seifenwasser.

Die Desinfektion hat sich auch auf die mitgebrachten Gerätschaften der Arbeiter zu erstrecken sowie auf den Platz, auf dem die Reinigung pp. stattgefunden hat.

Der zur Abholung der Ausländer benutzte Wagen ist mit der desinfizierenden Flüssigkeit stark zu besprengen. Eine durchgreifende Desinfektion beim Grenzübergange ist undurchführbar, da sich erfahrungsgemäß viele Saisonarbeiter der Kontrolle an der Grenze entziehen.

Die Polizei-Verwaltungen und Amtsvorsteher ersuche ich, um Bericht über die gemachten Erfahrungen bis zum 10. August d. J. Belgard, den 4. März 1913. Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Unter dem Rindvieh des Gutes Lappenhagen, Kreis Köslin, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.
Belgard, den 13. März 1913. Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Beorderung zum Militär-Musterungsgeschäft in Gr. Tychow am 3. April d. J.

Im Anschluß an meine Kreisblattsbekanntmachung vom 4. d. Mts. — Kreisblatt Nr. 11 — bringe ich nachstehend zur öffentlichen Kenntnis, aus welchen Ortschaften sich Militärpflichtige bei der Musterung in Gr. Tychow zu stellen haben.

Eine namentliche Bekanntmachung der Militärpflichtigen der einzelnen Ortschaften durch das Kreisblatt erfolgt diesseits nicht mehr.

Es haben sich sämtliche männliche Personen, die im Jahre 1893 und früher geboren sind und welche eine endgültige Entscheidung von den Ersatzbehörden noch nicht erhalten haben oder von der Bestellung nicht entbunden sind, zu stellen und zwar:

**in Gr. Tychow am Donnerstag den 3. April d. J. morgens 6 Uhr
im Gasthose von Müller sämtliche Mannschaften aus den Ortschaften:**

Burzlaß, Kl. Cröffin, Dintuhlen, Döbel, Drenow, Johannisberg, Kleckow, Kowall, Mandelatz, Nuttrin, Kottow, Schlenzin, Schmenzin, Tychow, Gr. Tychow, Blechow, Gr. Boldekow, Kl. Boldekow, Warnin, Jadtkow, Zarnelkow.

Hierbei veranlasse ich die vorbezeichneten Ortsvorstände, die gestellungspflichtigen Mannschaften sofort schriftlich zu den Terminstagen und zu der festgesetzten Stunde unter Androhung der in § 26 der deutschen Wehr-Ordnung festgesetzten Strafen zu beordern.

Gleichzeitig mache ich noch besonders darauf aufmerksam, daß die Ortsvorsteher die in ihren Bezirken wohnhaften Leute selbst vorzuführen haben und sich vor Beendigung des Geschäfts aus dem Musterungsort nicht entfernen dürfen. Vertretungen

Durch die Beigeordneten, Schöffen und stellvertretenden Ortsvorsteher sind hierbei nur in den allerdringendsten Fällen gestattet und wird jedes Ausbleiben der Ortsvorsteher bezw. die Nichtgestellung eines gut unterrichteten und mit den persönlichen Verhältnissen der Militärpflichtigen genau vertrauten Vertreters mit einer Geldstrafe bis zu 15 Mk. geahndet werden.

Die Ortsvorsteher haben bereits beim Verlesen der Mannschaften zur Stelle zu sein.

Vor Beginn des Geschäftes wird Nachfrage gehalten werden, ob die Ortsvorsteher der beteiligten Ortschaften anwesend sind.

In denjenigen Ortschaften, in denen die Gemeindevorsteher die Geschäfte der Ortsvorsteher mitbesorgen, können erstere auch die Mannschaften der Gutsbezirke mit vorführen.

Die Ortsbehörden weise ich noch besonders an, diejenigen Militärpflichtigen, welche von Profession Schneider, Schuhmacher oder Maschinenschlosser sind, gelegentlich der Beordnung aufzufordern, ihre Arbeitsbücher, Lehrbriefe oder sonstige Zeugnisse ihrer Meister, welche über die Tätigkeit in ihrem Fache Aufschluß geben, mit zur Stelle zu bringen.

Etwa eingetretene Veränderungen sind mir sofort und zwar bei Abgängen unter Angabe des Namens, des Geburtstages und wohin der Betreffende verzogen, bei Zugängen unter Einreichung der Geburts- bezw. Lösungsscheine und Bezeichnung des Ortes, von wo der Betreffende zugezogen, anzuzeigen. Auf keinen Fall darf mit diesen Meldungen bis zum Gestellungstage gewartet werden.

Die in den Jahren 1891 und 1892 sowie früher geborenen Militärpflichtigen sind schon bei der Beordnung nach ihren Lösungsscheinen zu befragen, und falls ihnen solche abhanden gekommen oder defekt geworden sind, sind Duplikate für dieselben bei mir sogleich zu beantragen und dafür 50 Pf. Gebühren zu erlegen, damit Störungen vor bezw. während des Musterungsgeschäfts vermieden werden.

Die Beordnung zu dem Musterungsgeschäft in Polzin erfolgt später.

Belgard, den 8. März 1913.

Der Vorsitzende der Gesatz-Kommission d. s. Aushebungsbezirks Belgard I.

von Hagen, Landrat.

Betrifft unentgeltliche Desinfektion der Wohnungen an Tuberkulose erkrankten Menschen.

Zu einer wirksamen Bekämpfung der Lungen- und Kehlkopftuberkulose bei Menschen gehört nicht nur die Desinfektion der Wohnungen bei Todesfällen dieser Kranken, welche polizeilich angeordnet werden kann, sondern auch die Desinfektion beim Wohnungswechsel derselben, welche nicht polizeilich angeordnet werden kann.

Damit nun auch die Desinfektion beim Wohnungswechsel solcher Kranken zur Durchführung gelangt, hat der Kreis Ausschuss sich bereit erklärt, die Kosten dieser Desinfektion in den ländlichen Guts- und Gemeindebezirken bis auf Weiteres auf Kreisfonds zu übernehmen. Die Haus- und Quartierwirte werden gegen diese Desinfektionen nichts einzuwenden haben, da sie ja nur zur Befreiung der Wohnungen von jedem Ansteckungsstoff dienen.

Zur Durchführung dieser Desinfektionen ist auch die Mitwirkung der Ortsbehörden erforderlich. Wir ersuchen dieselben, uns unlichst jeden Fall aus ihrem Bezirk, in welchen eine an vorgeschrittener Lungen- und Kehlkopftuberkulose erkrankte Person die Wohnung wechselt, mitzuteilen. Wir werden alsdann die Wohnungsdesinfektion durch einen Kreisdesinfektor veranlassen. Die Desinfektion wird vor dem Beziehen der Wohnung durch ihren neuen Mieter vorgenommen werden müssen.

Die Mitteilungen der Ortsbehörden an uns müssen insbesondere Angaben über folgende Fragen enthalten:

1. Wer ist der die Wohnung verlassende Kranke?
2. Wer ist der Wirt über die bisherige Wohnung des verziehenden Kranken und wo liegt diese Wohnung?
3. Ist der Wirt bereit die Desinfektion durch den Kreisdesinfektor zu gestatten?
4. Wann kann die Desinfektion erfolgen?
5. Wieviel Wohnräume sind zu desinfizieren?

Den Ortsvorständen der ländlichen Bezirke werden im Allgemeinen die in Frage kommenden kranken Personen in ihren Bezirken bekannt sein. Soweit die Ortsvorstände über die hienach dem Kreis Ausschuss zu machenden Mitteilungen nicht informiert sind, wollen sich dieselben durch geeignete Erhebungen unterrichtet halten, damit die nötigen Desinfektionen durchweg zur Anwendung kommen.

Belgard, den 1. Februar 1913.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Belgard.
von Hagen.

Betrifft Gemeinderrechnungsweisen.

Den Herren Gemeindevorstehern bringe ich meine Verfügung vom 11. November v. Js., betreffend die Aufstellung besonderer Gemeinderrechnungen, hienmit in Erinnerung. Die Verfügung ist abgedruckt im Kreisblatt Nr. 91 von 1912.

Belgard, den 12. März 1913.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. von Hagen.

Es wird hiermit erneut darauf hingewiesen, daß die Einstellung von polnischen Arbeitern, russischer oder österreichischer Staatsangehörigkeit (mit roten Arbeiter-Regulierungskarten), die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder in deren Nebenbetrieben beschäftigt werden, zur Vermeidung von Ordnungsstrafen binnen 3 Tagen bei der Landesversicherungsanstalt in Stettin anzuzeigen ist. Für sonstige Ausländer, also auch für solche mit gelben oder weißen Regulierungskarten sind nach wie vor Beitragsmarken zu verwenden.

Belgard, den 8. März. 1913.

Der Landrat. von Hagen.

Polizeiverordnung,

betreffend Regelung des Fuhrwerksverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen im Regierungsbezirk Köslin.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und gemäß der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin folgendes verordnet:

A. Ausweichen, Ueberholen, Ummenden und Halten.

§ 1. Soweit nicht Hindernisse entgegenstehen, haben die Fuhrwerke die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten. Bei Kunststraßen mit Sommerweg bezieht sich diese Vorschrift nur auf den chauffierten Teil der Straße.

§ 2. Fuhrwerke, die sich begegnen, müssen nach rechts ausweichen und zwar in der Regel mit halber Spur.

Ganz ausweichen muß ein leeres oder nur mit Personen besetztes Fuhrwerk einem beladenen Fuhrwerk ebenso jedes Fuhrwerk, das einem Fuhrwerk begegnet, das nicht ausweichen kann.

§ 3. Fährt ein Fuhrwerk auf dem chauffierten Teil einer Kunststraße, ein anderes auf dem Sommerweg, so finden die Vorschriften des § 2 keine Anwendung.

§ 4. Will ein Fuhrwerk ein anderes überholen, so hat es links vorbeizufahren und dem andern nötigenfalls vorher ein Zeichen zu geben. Das andere Fuhrwerk hat dann, soweit erforderlich, nach rechts auszuweichen.

§ 5. An Ecken und Kreuzungspunkten von öffentlichen Wegen auf Brücken sowie überall, wo die Fahrbahn zeitweise durch entgegenkommende Fuhrwerke verengt ist, darf ein Ueberholen nicht stattfinden.

§ 6. Geschlossen marschierenden Truppenabteilungen, Reiterzügen und anderen polizeilich genehmigten öffentlichen Aufzügen, den Postwagen, den im Dienst befindlichen Fuhrwerken der Heeresverwaltung, der Feuerwehr, den zur Straßenpflanzung bestimmten Wagen und den Straßendampfwalzen müssen sowohl vorbeifahrende als entgegenkommende Fuhrwerke ganz ausweichen.

Ist dies unmöglich, so muß an der Seite des Weges solange gehalten werden, bis jene vorüber sind.

§ 7. Fuhrwerke dürfen nur dann umwenden, wenn dadurch kein anderes Fuhrwerk in der Fahrt behindert wird und der Fahrdamm so breit ist, daß Bürgersteige oder Fußgängerbankette durch die Fahrzeuge, die Zugtiere oder die Ladung nicht berührt werden.

§ 8. Das Einbiegen von einem Wege auf den andern muß innerhalb der geschlossenen Ortschaften nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen geschehen. Diese Vorschrift gilt entsprechend für das Durchfahren von scharfen oder unübersichtlichen Wegekümmungen.

Bei der Einfahrt in Grundstücke, die an einem öffentlichen Wege liegen, und der Ausfahrt aus solchen sind die Vorübergehenden rechtzeitig zu warnen.

§ 9. Bei einem Andrang von Fuhrwerken in geschlossenem Zuge nach dem gleichen Ziele müssen die Fuhrwerke hinter einander fahren. Jedes neu hinzukommende Fuhrwerk muß sich dem letzten in der Reihe anschließen. Kein Fuhrwerk darf aus der Reihe ausbiegen, vorausfahrende Fuhrwerke überholen oder sich in die Reihe einbringen.

§ 10. Zwei Fuhrwerke dürfen nicht nebeneinander halten wenn dadurch der freie Verkehr behindert wird.

Verboten ist das Stillhalten von Fuhrwerken auf Straßenkreuzungen, Uebergängen öffentlicher Wege, die von Fußgängern benutzt werden müssen, und überall da, wo ein öffentlicher Anschlag der Polizeibehörde es unterlagt.

§ 11. Unbespannte Fuhrwerke dürfen ohne polizeiliche Erlaubnis auf öffentlichen Wegen nur solange stehen bleiben, als es zum Zweck des Ent- oder Beladens erforderlich ist. Einer polizeilichen Erlaubnis bedarf es stets für den Fall, daß unbespannte Fuhrwerke zur Nachtzeit in Städten stehen bleiben.

Alle unbespannten Fuhrwerke, die zur Nachtzeit stehen bleiben, müssen beleuchtet werden.

§ 12. Als Nachtzeit gelten folgende Zeiten:

- im Monat März von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens,
- im Monat April von 8 Uhr abends bis 4 Uhr morgens,
- in den Monaten Mai bis August von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens,
- im Monat September von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens,
- im Monat Oktober von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens,
- in den Monaten November bis Januar von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens,
- im Monat Februar von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

B. Schnelligkeit.

§ 13. Innerhalb der geschlossenen Ortschaften darf nicht schneller als im kurzen Trab gefahren werden.

Im Schritt muß gefahren werden:

1. Bei der Aus- und Einfahrt bezüglich solcher Grundstücke, die an öffentlichen Wegen liegen,
2. auf Eisenbahnübergängen,
3. beim Begegnen von Leichenzügen,
4. innerhalb der Städte von solchem Fuhrwerk, das infolge seiner Bauart oder Ladung bei schneller Bewegung außergewöhnliches Geräusch verursacht. Die Vorschrift findet keine Anwendung auf Fuhrwerke der Feuerwehr, der Heeresverwaltung und der Post.
5. In allen Fällen, in denen es durch Anschlag der Polizeibehörde oder Anweisung eines Polizeibeamten angeordnet wird.

§ 14. Das Wettfahren auf öffentlichen Wegen ist verboten.

C. Verkehrsbeschränkung.

§ 15. Die nicht ausdrücklich genehmigte Benutzung öffentlicher Wege, die durch die Polizeibehörde gesperrt sind, ist verboten.

D. Anforderungen an die Führer der Fuhrwerke und an das Fuhrwerk.

§ 16. Die Führer von Fuhrwerken müssen des Fahrens und der Behandlung der Zugtiere kundig sein. Während sie sich bei ihren Fuhrwerken auf öffentlichen Wegen und Plätzen befinden, dürfen sie nicht schlafen und müssen nüchtern sein.

§ 17. Ist das Fuhrwerk in Bewegung, so muß der Führer die Leine, und wenn er vom Sattel fährt, auch die Zügel der anderen Pferde in der Hand haben.

Fuhrwerke, die so hoch beladen sind, daß ihre sichere Leitung vom Fuhrwerk aus erschwert ist, dürfen nicht vom Fuhrwerk aus geleitet werden.

§ 18. Vom Sitz des Führers aus muß stets ein freier Ausblick nach vorn und hinten möglich sein. Gestattet die Art der Ladung oder die Bauart des Fuhrwerks dies nicht, so muß der Führer neben dem Fuhrwerk gehen. Das Sitzen oder Stehen auf der Deichsel, der Vorderachse oder dem Langbaum eines in Fahrt befindlichen Fuhrwerks ist verboten.

§ 19. Zweckloses oder mutwilliges Knallen mit der Peitsche ist unzulässig.

§ 20. Bespannte Fuhrwerke dürfen auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht ohne Aufsicht des Führers stehen. Ist dieser genötigt, sich von seinem Fuhrwerk zu entfernen, so hat er die Aufsicht, falls er sich weiter als 5 Schritte entfernt, einer andern geeigneten Person zu übertragen.

Ist eine solche nicht zur Verfügung, so müssen die Fahrleinen kurz angebunden und die Zugleine abgesträngt werden. Durch bespannte Fuhrwerke darf der Verkehr nicht gehindert werden.

§ 21. Schlitten müssen mit fester Deichsel und helltönendem Schellengeläut versehen sein.

E. Schluß- und Strafbestimmungen.

§ 22. Die Bestimmungen der Polizeiverordnung finden auf Kraftfahrzeuge, Reiter und Viehtransporte sinngemäße Anwendung, auf Kraftfahrzeuge aber nur insoweit als nicht für sie besondere, abweichende Bestimmungen gelten.

§ 23. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Polizeiverordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfall mit entsprechender Haft bestraft.

§ 24. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. März 1911 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft alle entgegenstehenden früheren Bestimmungen, insbesondere die Polizeiverordnung der Königl. Regierung in Köslin, Abteilung des Innern, vom 10. Juli 1844 (Amtsblatt S. 146 ff.) in der durch die Polizeiverwaltung vom 19. April 1894 (Amtsblatt S. 165) und vom 19. September 1901 (Amtsblatt S. 240) abgeänderte Fassung und die Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten in Köslin vom 3. Juni 1879 (Amtsblatt S. 157) sowie alle Bestimmungen der Polizeiverordnungen der Städte über Straßenpolizei usw. soweit sie eine allgemeine Regelung des Fuhrverkehrs hinsichtlich der in dieser Polizeiverordnung behandelten Materien (Ausweichen, Ueberholen, Umwenden und Halten, Schnelligkeit, Verkehrsbeschränkung Anforderungen an die Führer der Fuhrwerke und an das Fuhrwerk) enthalten. Unberührt bleiben die den Fuhrwerksverkehr regelnden Bestimmungen in bereits erlassenen und noch zu erlassenden Polizeiverordnungen, betreffend den Betrieb von Straßenbahnen.

Köslin, den 1. Februar 1911.

Der Regierungspräsident.

Vorstehende Polizeiverordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Belgard, den 26. Februar 1913

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Der Rittergutsbesitzer Wilhelm Lobeck in Bugke ist zum Gutsvorsteher des Gutsbezirks daselbst bestätigt und vereidigt worden.

Belgard, den 11. März 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

In Silesen sind der Bauerhofsbesitzer Hermann Pagel zum Gemeindevorsteher und die Bauerhofsbesitzer August Klug und Friedrich Wolzahn zu Schöffen gewählt worden.

Belgard, den 12. März 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Der Rentengutsbesitzer Hermann Lubenow in Köhlshof ist zum Schöffen und der Rentengutsbesitzer Paul Mielke daselbst zum Schöffen-Stellvertreter gewählt worden.

Belgard, den 12. März 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Den Jugendpflegevereinen werden je 2 Probenummern (1 und 2) einer neuen Zeitschrift „Werden“ zur geeigneten weiteren Veranlassung zugehen.

Die Bestellung dieses für die Jugend geeigneten Blattes auf Kosten der Vereine wird anheimgestellt.

Die ländlichen Ortsvorstände haben das, diese Bekanntmachung enthaltende Kreisblatt den Jugendpflegevereinen zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Belgard, den 13. März 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Der Herr Amtsvorsteher in Gr. Wardin ist bis zum 18. d. Mts. verreist und wird während dieser Zeit durch den Herrn Amtsvorsteher-Stellvertreter Reup in Rebel vertreten.

Belgard, den 14. März 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

1. Plan

über die Verteilung des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen und den der Kasse angeschlossenen nicht staatlichen mittleren Schulen des Regierungsbezirks Köslin für das Rechnungsjahr 1913.

I. Nach dem Stande vom 1. Oktober 1912 sind:

1. zu dem durch die Staatsbeiträge nicht gedeckten Teile der Ruhegehälter für die Lehrer und Lehrerinnen, welche Stellen an öffentlichen Volksschulen inne gehabt haben 499714,— M.
2. zu den Ruhegehältern für die Lehrer und Lehrerinnen von angeschlossenen mittleren Schulen 15487,— M.
3. zu der Vergütung des Kassenanwaltes 300,— M.

im ganzen 515501,— M.

erforderlich.

Hierzu tritt der aus dem Vorjahre verbliebene Vorschuß von 178412,85 M.

und es bleibt die Summe von 693913,85 M.

II. Das in Ansatz kommende Dienststeinkommen stellt sich

a) für die Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen auf 3965100,— M.

b) für die Lehrer und Lehrerinnen an an-
geschlossenen mittleren Schulen auf . . . 167700,— M.

zusammen auf 4132800,— M.

Es entfallen auf je 100 M. Dienstlohn
693913,85 100
4132800 = 16,79 rund 17 Mark.

Das der Berechnung zugrunde gelegte Dienstlohn und die gemäß dem Gesetze vom 23. Juli 1893 (G.-S. S. 194) von den Schulverbänden zu leistenden Beiträge sind in der nachstehenden Uebersicht im einzelnen aufgeführt. Die Beiträge werden in vierteljährlichen Teilbeiträgen im voraus eingezogen werden.

Der Plan hat dem Kassenanwalt zur Prüfung vorgelegen. Einwendungen sind nicht erhoben worden. Innerhalb 4 Wochen nach dieser Bekanntmachung steht den einzelnen Schulverbänden die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Verteilungsplanes bei dem Bezirksausschuß zu.

Die Klage hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Köslin, den 20. Januar 1913.

Königliche Regierung. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Kreis- und Schulverband.	Dienstlohn M.	Kassenbeitrag M.	Kreis- und Schulverband.	Dienstlohn M.	Kassenbeitrag M.
Kreis Belgard.					
Belgard	52400	8908	Nuttrin	2800	476
Polzin	44400	7548	Raffin	2300	391
Altshöhe	2300	391	Ragtow	1100	187
Arnhausen	4000	680	Gr. Pantnin	2700	459
Ballenberg	2700	459	Podewils	4500	765
Battin	2300	391	Gr. Poplow	3900	663
Boiffin	4400	748	Bumlow	2800	476
Boltow	1500	255	Bustchow	2600	442
Bramstädt	6800	1156	Quisbernow	1200	204
Bruzen	2700	459	Gr. Rambin	3200	544
Buchhorst	2100	357	Kl. Rambin	1800	306
Bulgrin	3200	544	Karfin	1600	272
Burzlaß	2400	408	Rauben	1700	289
Buslar	3400	578	Nedel	2400	408
Buzke	2300	391	Köslin	2300	391
Camisow	3100	527	Kl. Reichow	1400	238
Cavelsberg	2500	425	Reinfeld	4100	697
Clempin	1500	255	Regin	1200	204
Collatz	4100	697	Riflow	1100	187
Cösternitz	1100	187	Roggow	3200	544
Kl. Cröffin	1100	187	Rostin	1100	187
Damen	2100	357	Röhlshof	1300	221
Damerow	2700	459	Sager	1500	255
Darlow	2100	357	Alt Sanskow	1700	289
Denzin	1500	255	Neu Sanskow	3100	527
Dimkuhlen	1700	289	Schinz	2300	391
Döbel	3100	527	Schmenzin		
Drenow	1300	221	Hopfenberg	3200	544
Gr. Dubberow	4000	680	Seligfelde	2000	340
Kl. Dubberow	1500	255	Siedow	3500	595
Ganzow	1100	187	Silesen	1500	255
Gauerow	2700	459	Standemin	2400	408
Glögin	3100	527	Tlegow	1500	255
Grüßow	2900	493	Gr. Tychow	6400	1088
Hohenwardin	3100	527	Wald Tychow	3500	595
Hagenhorst	1100	187	Wegow	3100	527
Jagertow	1500	255	Kl. Woldekow	1300	221
Jeseritz	2300	391	Warnin	1700	289
Kiedow	2400	408	Wusterbarth	1400	238
Kowall	4100	697	Wugow	1700	289
Langen	3100	527	Zaditow	2400	408
Lasbeck	1100	187	Zarnefanz	3100	527
Latzig	1300	221	Zarnefow	1500	255
Lenzen	4700	799	Zietlow	1300	221
Alt-Lützig	1500	255	Ziezeneff	3500	595
Lutzig	1600	272	Zuchen	1300	221
Mandelatz	1800	306	Zwirnitz	1200	204

Abdruck bringe ich hiermit zur Kenntnisnahme der Schulverbände des Kreises.

Belgard, den 10. März 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 28. Dezember v. Js., abgedruckt in Nr. 102 des Kreisblatts, betr. Nachweisungen werden die Gemeinden der Nachweisungsorte, d. s. Podewils, Groß-

Rambin, Arnhausen, Reinfeld, Altanskow, Gr.-Poplow, Kollatz, Buslar, Damen, Kowall, Gr.-Tychow, Wugow, Boiffin, Gr.-Dubberow, Roggow, Kösternitz, Bulgrin, Bumlow und Nedel ersucht, sich jetzt schleunigst darüber schlüssig zu machen, ob die Einziehung der Gebühren während des Nachweisungsgeschäfts geschehen soll. Die Gemeinde des Nachweisungsortes, d. h. diejenige Gemeinde oder derjenige Gutsbezirk, in dem das Nachweisungslokal liegt — siehe Kreisblatt 101 für 1912 — zieht dann die Gebühren für den ganzen Nachweisungsbezirk ein und erhält dafür eine Entschädigung von 3%.

Diese Art des Einziehungsverfahrens ist der weiteren Einziehungsart, wonach die Gebühren nachträglich durch die Gemeinde des Wohnorts des Einkieferers eingezogen werden können, vorzuziehen. Ich werde daher auch annehmen, daß sämtliche Gemeinden der Nachweisungsorte die **erste** Art des Einziehungsverfahrens wählen.

Sollte trotzdem eine Gemeinde die **zweite** Einziehungsart wünschen, dann ist mir bis **längstens zum 20. d. Mts.** ein entsprechender begründeter Bericht zu erstatten.

Belgard, den 14. März 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung in Nr. 101 des Kreisblatts für 1912 gebe ich hierdurch bekannt, daß die **Dorfschaft Kl. Poplow** nachträglich anstatt dem Nachweisungsbezirk Polzin, dem Nachweisungsbezirk Gr. Poplow zugeteilt worden ist und daß ferner die Nachweisung in **Altanskow** statt im Schulhause im Lokal des Schankwirts Hoppe stattfinden wird.

Belgard, den 14. März 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat

Bekanntmachung.

Am 17. und 18. d. Mts. wird eine Reparatur an der Brücke am Glögin-Lagzin-Kl. Rambiner-Wege ausgeführt, insobgedessen wird die genannte Brücke für den Verkehr gesperrt.

Gr. Rambin, den 13. März 1913.

Der Amtsvorsteher Tiede.

Bekanntmachung.

Das Sommersemester der **Königlich Preussischen Handwerker- und Kunstgewerbeschule zu Bromberg** beginnt am 2. April 1913.

Anmeldungen müssen in der Zeit vom 15. — 31. März 1913 erfolgen.

Neu eingestellt sind in den Lehrplänen Vorlesungen von **Diplom-Ingenieur Dr. Lewe** über Materialkunde und Berechnung von Bauteilen (allgem. Mechanik, Statistisches Rechnen, Festigkeitslehre.) Die Hörgelühr beträgt 4 Mark.

Das Schulgeld für die Kunstgewerbeschule (Tageschule) beträgt im Sommersemester 20 Mark.

Zusendung der Lehrpläne und Auskünfte erfolgen unentgeltlich.

Der Direktor. gez. Prof. Arno Koernig.

Inseratenteil.

Bekanntmachung.

In unserm Handelsregister Abteilung A ist heute die unter Nr. 55 eingetragene Firma **Karl Steltner**, Kurhaus Kaiserbad zu **Polzin**, gelöscht worden.

Polzin, den 7. März 1913.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

In das Handelsregister Abteilung A des unterzeichneten Gerichts ist unter Nr. 77 heute die Firma **Franz Gaska**, **Polzin**, und als deren Inhaber der Kaufmann **Franz Gaska** daselbst eingetragen worden.

Polzin, den 7. März 1913.

Königliches Amtsgericht.

Jurakalkmergel

offertiert 200 Ctr. frei jed. Station 100 Mark, bei mehrjährigem Abschluß mit 95 Mark Sackhalt zum Düngen, gemahlene Aektalk, Kalkhydrat zu Fabrikpreisen.

Carl Schmidt,

Belgard, Friedr.ichstraße 89. fr. Gutspächter von Waldbhof.

Bananen, Tomaten,

empfiehlt **Willy Naguse.**

Granitschlag in allen Sortierungen. **Pflastersteine, Kleinpflaster und Werksteine** jeder Art liefern vom Oktober ab **Bahnhof Drawehn**

Bommerische Granitwerke

Fritz J. J. van der Kolk.

Hauptbureau: Berlin W. 66.

Wilhelmstraße 45.

Betriebsleitung: Drawehn i Bom-

Redaktion, Druck und Verlag von Gustav Klemp in Belgard.